

Reaktion der Regierung Liechtensteins auf die im Rahmen der zweiten UPR an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen

Liechtenstein begrüsst die Empfehlungen, welche im Rahmen seiner Universellen Periodischen Überprüfung am 30. Januar 2013 geäussert wurden. Nach eingehender Prüfung und Durchführung von Konsultationen freut sich Liechtenstein, die folgenden Antworten zu geben:¹

Internationale Verpflichtungen / Ratifikation von internationalen Übereinkommen²

1.³ Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren (Ungarn) (Togo) / Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren (Slowenien).

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

2. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis zur nächsten UPR ratifizieren (Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

3. Das Internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll (OP-CRPD) ratifizieren (Costa Rica);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

4. Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (OP-ICESCR) ratifizieren (Ecuador);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

¹ In der englischen Version, welche beim Hochkommissariat für Menschenrechte eingereicht werden muss, wird der Wortlaut der Empfehlungen aufgrund der Platzbeschränkung weggelassen und stattdessen nur die Nummer der Empfehlung aufgeführt.

² Die Zwischentitel dienen der besseren Lesbarkeit. In der offiziellen Version, welche beim Hochkommissariat für Menschenrechte eingereicht werden muss, entfallen die Zwischentitel.

³ In der englischen Version, welche beim Hochkommissariat für Menschenrechte eingereicht werden muss, werden die Empfehlungen mit einer vorgegebenen Doppelnummer (94.1.; 94.2.; 94.3. etc.) versehen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern wird in der deutschen Version der vordere Teil der Doppelnummer weggelassen (ohne 94); die Empfehlungen sind von 1 bis 85 durchnummeriert.

Liechtenstein ist grundsätzlich ein Befürworter der Individualbeschwerdeverfahren unter den UNO-Menschenrechtsübereinkommen, da diese zu einer verbesserten Umsetzung der jeweiligen Konvention beitragen. In den nächsten vier Jahren wird Liechtenstein die praktischen und rechtlichen Auswirkungen einer Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte umfassend prüfen. Liechtenstein betont, dass mit der Annahme dieser Empfehlung das Ergebnis dieser Überprüfung nicht vorweggenommen wird.

5. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ratifizieren (Belarus).

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung und betrachtet sie als bereits umgesetzt.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 30. Januar 2013 hinterlegt, das Fakultativprotokoll ist somit für Liechtenstein am 28. Februar 2013 in Kraft getreten.

6. Weiterhin Umsetzungsmassnahmen zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie durchführen (Chile);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 5.

7. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifizieren, um damit Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie besser entgegenwirken zu können (Libyen);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 5.

8. Den Beitrittsprozess zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschleunigen (Aserbaidshan);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 5.

9. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ratifi-

zieren sowie das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnen und ratifizieren (Frankreich);**

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 5.

10. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ratifizieren; und in strikter Übereinstimmung mit Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen separaten Straftatbestand der Folter in das nationale Recht einfügen (Tunesien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

11. Die Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Guatemala); der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beitreten (Belarus);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**.

Zur Begründung sei auf die Reaktion bezüglich der ähnlich lautenden Empfehlung im Rahmen von Liechtensteins erster UPR im Jahr 2008 verwiesen (A/HRC/10/77/Add.1).

12. Weiterhin Mittel und Wege vorantreiben, um der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beizutreten (Indonesien);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**. Siehe Empfehlung 11.

13. Es noch einmal überdenken, Vertragsstaat der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu werden (Mexiko);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**. Siehe Empfehlung 11.

14. Über den Beitritt zu Menschenrechtsübereinkommen nachdenken, die noch zu ratifizieren sind, insbesondere die Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Übereinkommen Nr. 189 der ILO (Philippinen);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**.

Der Grund, weshalb Liechtenstein die Empfehlungen 14 bis 16 ablehnt, liegt nicht am Inhalt der genannten ILO-Konventionen. Eine Ratifikation von ILO-Konventionen bedingt jedoch die Mitgliedschaft in der ILO. Ein Beitritt zur ILO wird von der liechtensteinischen Regierung gegenwärtig nicht in Betracht gezogen. Als sehr kleinem Land mit beschränkten personellen Ressourcen ist es Liechtenstein nicht möglich, in allen internationalen Organisationen Mitglied zu sein. Als volles Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat Liechtenstein aber die entsprechende EU-Gesetzgebung, insbesondere die hohen Arbeitsrechtsstandards der EU, ins nationale Recht übernommen. Zusammen mit den internationalen Menschenrechtsübereinkommen, bei welchen Liechtenstein Vertragspartei ist, besteht somit im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ein enges Netz von internationalen Verpflichtungen, die Liechtenstein eingegangen ist.

15. Ernsthaft die Möglichkeit in Betracht ziehen, Vertragsstaat der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu werden und ein Gesetzgebungsprozess in Richtung Ratifikation der acht fundamentalen ILO-Konventionen in Gang zu setzen (Uruguay);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**. Siehe Empfehlung 14.

16. Die Übereinkommen Nr. 169 und 189 der ILO ratifizieren (Belarus);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**. Siehe Empfehlung 14.

17. Dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs beitreten und es in die nationale Gesetzgebung aufnehmen (Frankreich);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung und betrachtet sie als bereits umgesetzt.

Das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs ist für Liechtenstein am 21. Oktober 2004 in Kraft getreten. Liechtenstein folgt dem monistischen System. Ein ratifiziertes völkerrechtliches Abkommen wird vom Datum des Inkrafttretens Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, und kann direkt angewendet werden, sofern die Bestimmungen des Abkommens spezifisch genug sind, um als Entscheidungsgrundlage zu dienen (self-executing).

18. Darüber nachdenken, die ausstehenden internationalen Menschenrechtsinstrumente zu ratifizieren und weiter die innerstaatlichen Gesetze zu aktualisieren, sodass sie mit den Artikeln dieser Abkommen übereinstimmen (Lesotho);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung **teilweise**.

Liechtenstein überprüft in regelmässigen Abständen die Ratifikation von neuen sowie von bisher nicht ratifizierten internationalen Menschenrechtsübereinkommen. Jedoch ist zu denjenigen Übereinkommen, zu denen die liechtensteinische Regierung bereits eine Position festgelegt hat (siehe Empfehlungen 11 und 14), in den nächsten vier Jahren keine weitere Überprüfung vorgesehen. Was die Übereinstimmung der innerstaatlichen Gesetze mit den Artikeln der ratifizierten Übereinkommen angeht, so verfolgt Liechtenstein die Vorgehensweise, jeweils alle notwendigen Gesetzesanpassungen möglichst bereits vor der Ratifikation vorzunehmen.

19. Die nationale Gesetzgebung vollständig allen Verpflichtungen des Römischen Statuts anpassen, einschliesslich durch die Aufnahme von Bestimmungen, mit welchen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen wirksam vor den nationalen Gerichten untersucht und strafrechtlich verfolgt werden können (Niederlande) (Slowenien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Der Straftatbestand Völkermord ist bereits heute im Strafgesetzbuch verankert. Die geplante Erweiterung des Strafgesetzbuches um die Straftatbestände Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aggression wird die liechtensteinische Regierung mit hoher Priorität verfolgen.

20. Die innerstaatliche Gesetzgebung vollständig mit allen Verpflichtungen des Römer Statuts in Einklang bringen, einschliesslich der Verpflichtung, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch die nationalen Gerichte verurteilen zu können (Costa Rica);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 19.

Institutionelles / Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution

21. Die Anstrengungen verstärken, ein unabhängiges Organ zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einzurichten (Algerien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Wie im Staatenbericht ausgeführt, hat die liechtensteinische Regierung im Jahr 2012 im Grundsatz beschlossen, eine unabhängige Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen zu schaffen. Ein erster Vorschlag (Vernehmlassungsbericht) zur Ausgestaltung dieser neuen Institution wurde der Öffentlichkeit im Herbst 2012 präsentiert. Aufgrund von kritischen Stimmen von verschiedenen nationalen Stellen zu diesem Vorschlag der Regierung hat diese beschlossen, die kritisierten Punkte einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Erst anschliessend soll dem Parlament ein modifizierter Vorschlag zur Schaffung und Ausge-

staltung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution vorgelegt werden. Mit der Annahme der Empfehlungen Nr. 23 bis 30 bekräftigt die liechtensteinische Regierung ihren grundsätzlichen Willen, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution zu prüfen. Liechtenstein betont, dass mit der Annahme dieser Empfehlungen jedoch in keiner Weise das Ergebnis des politischen Entscheidungsprozesses vorweggenommen wird.

22. Die [bestehenden] Menschenrechtsinstitutionen weiterhin stärken und weitere Massnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung ihres Mandats entwickeln (Lesotho);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

23. Eine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen (Malaysia);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 21.

24. Eine nationale Menschenrechtsinstitution zur Überwachung und Förderung der Menschenrechte gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen, einschliesslich des Mandats, individuelle Beschwerden zu empfangen und zu behandeln (Kirgisistan);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 21.

25. Nationale Menschenrechtsinstitutionen mit genügend finanziellen und personellen Ressourcen zur Ausführung ihres Mandats ausstatten (Bulgarien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

26. Umgehend die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen und sie mit dem nötigen Budget und den nötigen Ressourcen ausstatten (Spanien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 21.

27. Die Anstrengungen zur Verwirklichung der Entscheidung, eine unabhängige Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte gemäss den Pariser Grundsätzen zu

schaffen und diese mit einem klaren Mandat und genügenden Ressourcen auszustatten, fortsetzen (Peru);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 21.

28. Eine wirklich unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen und sicherstellen, dass sie ein Mandat hat, individuelle Beschwerden entgegenzunehmen und zu bearbeiten, die Menschenrechtssituation zu überwachen, sich mit thematischen Mechanismen abzustimmen und mit der Regierung und anderen Einheiten bei der Formulierung, der Verbreitung und der Durchsetzung der Menschenrechtsgesetzgebung zusammenzuarbeiten (Ecuador);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 21.

29. Eine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen mit dem Mandat, individuelle Beschwerden entgegenzunehmen und zu bearbeiten, die Menschenrechtssituation zu überwachen, sich mit thematischen Mechanismen abzustimmen und mit der Regierung und anderen Einheiten bei der Formulierung, der Verbreitung und der Durchsetzung der Menschenrechtsgesetzgebung zusammenzuarbeiten (Uruguay);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 21.

30. Eine einzige unabhängige Menschenrechtsinstitution mit einem breiten Mandat im Einklang mit den Pariser Grundsätzen oder ein anderes spezialisiertes Organ schaffen, welches Beschwerden von Frauen betreffend Menschenrechtsverletzungen prüfen, Stellungnahmen dazu herausgeben und Empfehlungen dazu machen kann (Republik Moldau);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 21.

31. Besuche des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, des Sonderberichterstatters über Folter, des Sonderberichterstatters über Menschenrechte von Migranten und des Sonderberichterstatters über Menschenhandel nach Liechtenstein organisieren (Belarus);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Liechtenstein hat eine Dauereinladung an alle Sondermechanismen des Menschenrechtsrats und wird diese auch in Zukunft aufrechterhalten. Wird einer der Sondermechanismen die Einladung annehmen, wird Liechtenstein selbstverständlich alles Notwendige organisieren.

Nicht-Diskriminierung allgemein

32. Anstrengungen unternehmen, um Diskriminierung in all ihren Formen und Typen zu bekämpfen (Libyen);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

33. Die verfassungsrechtlichen Garantien der Gleichheit vor dem Gesetz sicherstellen (Ungarn);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**.

Die liechtensteinische Verfassung beinhaltet zwar keine explizite Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Der Staatsgerichtshof hat jedoch in einer Reihe von Urteilen die Gleichheit vor dem Gesetz auch für Ausländer anerkannt. Es ergibt sich somit aus liechtensteinischer Sicht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Ausserdem unternimmt Liechtenstein im Bereich der Integration von Ausländern grosse Anstrengungen, um mögliche Diskriminierungen zu beseitigen.

34. Eine umfassende Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung entwickeln und eine umfassende Politik zur Sicherstellung der effektiven Umsetzung der Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung für alle festlegen (Kirgisistan);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung **teilweise** und betrachtet den akzeptierten Teil als bereits umgesetzt.

Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund von persönlichen Merkmalen ist zwar nicht in einer umfassenden Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung formuliert, ein solcher Schutz ist jedoch aufgrund konkreter Bestimmungen in Spezialgesetzen gegeben. Beispielsweise sieht das Arbeitsrecht explizit einen Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers vor. Der Begriff „Persönlichkeit“ ist dabei weit auszulegen, und umfasst u.a. Geschlecht, Rasse, Nationalität, sexuelle Orientierung etc. Nichtdiskriminierungsbestimmungen befinden sich zudem im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Behindertengleichstellungsgesetz. Aus diesem Grund kann die Empfehlung hinsichtlich der effektiven Umsetzung der Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung für alle angenommen werden.

Hinsichtlich einer umfassenden Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung lehnt Liechtenstein die Empfehlung jedoch ab. Die Vertragsfreiheit unter Privaten ist für die liberale Wirtschaftsordnung Liechtensteins von besonderer Bedeutung. Eine umfassende Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung wäre aus liechtensteinischer Sicht ein unverhältnismässiger Eingriff in die Vertragsfreiheit, zumal bereits mit der bestehenden Gesetzgebung ausreichender Schutz vor Diskriminierung gegeben ist.

35. Die Programme zur Förderung von Toleranz und Multikulturalismus stärken mit dem Ziel, negative Wahrnehmungen, die zu Diskriminierung oder Gewalt, insbesondere an Frauen und Kindern, führen könnten, zu eliminieren (Philippinen);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Gleichstellung von Frau und Mann

36. Wirkungsvolle gesetzgeberische und administrative Massnahmen ergreifen, um die Rechte von Frauen wirksam zu schützen (China);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

37. Eine umfassende Strategie zur Eliminierung von diskriminierenden Geschlechterstereotypen entwickeln (Republik Moldau);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

38. Eine umfassende Strategie zur Eliminierung von diskriminierenden Geschlechterstereotypen und zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern entwickeln (Brasilien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

39. Weiterhin angemessene, wirkungsvolle Strategien, einschliesslich bewusstseinsbildende Kampagnen, zur Eliminierung von Geschlechterstereotypen verfolgen (Slowakei);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

40. Die Anstrengungen zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen fortsetzen (Palästina);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

41. Die Bemühungen fortsetzen, Frauen und Mädchen Zugang zu den Möglichkeiten in traditionell männlichen Berufen und Branchen zu schaffen (Vereinigte Staaten von Amerika);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

42. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Vertretung von Frauen in der Politik und zur Sicherstellung der bestmöglichen Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt fortsetzen (Libyen);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

43. Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Geschlechterdiskriminierung, speziell auf dem Arbeitsmarkt, weiter stärken (Niederlande);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

44. Sich weiterhin für die Förderung der Möglichkeiten für Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt einsetzen (Kirgisistan);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

45. Eine Strategie zur Ausebnung der Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen entwickeln (Norwegen);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

46. Weiter die Ursachen der signifikant tieferen Löhne, die Frauen verdienen, analysieren und weiterhin Strategien umsetzen, die auf diese Problematik eingehen (Vereinigte Staaten von Amerika);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

47. Sich weiterhin mit der Geschlechterungleichheit am Arbeitsplatz, insbesondere der beruflichen Geschlechtersegregation und dem geschlechterbedingten Lohnunterschied, befassen (Sri Lanka);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

48. Die Anstrengungen fortsetzen, eine tatsächliche Gleichheit zwischen Männern und Frauen, insbesondere im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung, zu erreichen (Peru);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

49. Weiterhin und genauer auf Geschlechter- und Diversitätsprogramme an Bildungsinstitutionen achten (Aserbaidschan);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

50. Die Massnahmen betreffend den Kampf gegen die De-facto-Diskriminierung von besonders benachteiligten Gruppen von Frauen, insbesondere von älteren Frauen, Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, fortsetzen (Aserbaidschan);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Rassendiskriminierung

51. Spezifische Gesetzesbestimmungen erlassen, die Rassendiskriminierung verbieten und unter Strafe stellen (Mexiko);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung und betrachtet sie als bereits umgesetzt.

In §283 des Strafgesetzbuches ist Rassendiskriminierung explizit verboten und unter Strafe gestellt.

52. Darüber nachdenken, Gesetzesbestimmungen betreffend ein Verbot der Rassendiskriminierung zu erlassen (Indonesien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung und betrachtet sie als bereits umgesetzt. Siehe Empfehlung 51.

53. Darüber nachdenken, spezifische Gesetzesbestimmungen betreffend ein Verbot der Rassendiskriminierung zu erlassen (Palästina);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung und betrachtet sie als bereits umgesetzt. Siehe Empfehlung 51.

54. Eine umfassende Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung mit spezifischen Gesetzesbestimmungen, die Rassendiskriminierung verbieten, erlassen (Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung **teilweise** und betrachtet den akzeptierten Teil als bereits umgesetzt.

Im Bereich des Strafrechts existiert mit §283 Strafgesetzbuch bereits spezifische Gesetzgebung, welche Rassendiskriminierung unter Strafe stellt. Ausserdem gibt es weitere Spezialgesetze, welche Bestimmungen zum Schutz vor rassendiskriminierenden Praktiken beinhalten. Das Arbeitsrecht beinhaltet etwa konkrete Bestimmungen, welche Diskriminierungen aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen explizit verbieten. Hierunter fallen auch rassendiskriminierende Praktiken. Ein umfassender Schutz vor Rassendiskriminierung ist demnach bereits gegeben, womit derjenige Teil der Empfehlung, welcher die Einführung spezifischer Gesetzesbestimmungen vorschlägt, bereits umgesetzt ist und damit angenommen werden kann.

Eine umfassende Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung hätte jedoch einen starken Eingriff in das Privatrecht und damit in die Vertragsfreiheit zur Folge, was aus Sicht der liberalen Wirtschaftsordnung in Liechtenstein unverhältnismässig wäre. Deshalb lehnt Liechtenstein diesen Teil der Empfehlung ab.

55. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen erlassen, um Fremdenfeindlichkeit und Rassendiskriminierung in allen Sphären, einschliesslich in Bezug auf Bildung, Erwerb und Wohnen, zu beseitigen und zu verbieten (Türkei);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**.

Durch die im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellte Rassendiskriminierung sowie die Bestimmungen des Arbeitsrechts kann Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit bereits in einem grossen Teil des öffentlichen Lebens bekämpft werden. Eine Ausweitung dieser Gesetzesbestimmungen auf alle Sphären würde einen starken Eingriff in das Privatrecht bzw. die Vertragsfreiheit bedeuten und wäre unverhältnismässig. Vgl. hierzu auch Empfehlung 54.

56. Rassendiskriminierung und Organisationen, die zu Rassendiskriminierung anstiften, ausdrücklich gesetzlich verbieten; sicherstellen, dass Ausländer aus Drittstaaten vor Rassendiskriminierung geschützt sind; und hochrangige Staatsbeamte und Politiker dazu ermutigen, eine klare Position gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einzunehmen (Tunesien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung **teilweise** und betrachtet den akzeptierten Teil als bereits umgesetzt.

Die letzten beiden Elemente dieser Empfehlung bezüglich Rassendiskriminierung von Drittstaatenausländern und die öffentliche Positionierung hochrangiger Staatsbeamten und Politiker betrachtet Liechtenstein als bereits umgesetzt. Liechtenstein unternimmt im Bereich der Integration bereits grosse Anstrengungen, um die Diskriminierung von Ausländern aus Drittstaaten zu verhindern. Im Bereich der Rassismusbekämpfung ist zu erwähnen, dass im September 2012 die Regierung, der Landtagspräsident sowie einzelne Abgeordnete deutlich gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus Stellung bezogen haben. Diese Elemente der Empfehlung kann Liechtenstein somit akzeptieren.

Bezüglich des ersten Teils dieser Empfehlung ist festzuhalten, dass nach §283 des Strafbuches die Mitgliedschaft in Organisationen, welche Rassendiskriminierung propagieren, unter Strafe gestellt ist. Die Existenz solcher Organisationen ist jedoch nicht ausdrücklich verboten. Im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) gibt es einzelne Bestimmungen, welche die Auflösung von Körperschaften erlauben, wenn diese dem Ansehen Liechtensteins im Ausland schaden. Auf diesem Wege könnten solche Organisationen bereits nach bestehendem Recht unter Umständen aufgelöst werden. Liechtenstein gibt jedoch zu bedenken, dass viele Organisationen nicht im Sinne des Gesetzes als Körperschaften organisiert sind (z.B. als Vereine). Somit wäre auch ein explizites Verbot in der Praxis kaum wirksam. Ebenfalls ist auf die Meinungsäusserungs- und Vereinsfreiheit in Liechtenstein hinzuweisen, welche einen sehr hohen Stellenwert genießt. Liechtenstein wird jedoch trotz Ablehnung dieses Teils der Empfehlung prüfen, ob diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht.

57. Massnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen von Intoleranz in allen Aspekten der Gesellschaft verstärken, einschliesslich durch gezielte Gesetzesmassnahmen (Sri Lanka);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Liechtenstein hat diesbezüglich bereits sehr viele Massnahmen erfolgreich umgesetzt. Beispielsweise führte die Gewaltschutzkommission im Jahr 2010 eine Kampagne gegen rechts-extreme Gewalt unter dem Titel „Gesicht zeigen gegen rechte Gewalt“ durch. Auch im Rahmen des Integrationskonzeptes der Regierung unter dem Titel „Stärke durch Vielfalt“, wurden konkrete Massnahmen ergriffen, um die Interkulturalität zu fördern. In diesem Zusammenhang haben in den Jahren 2011 und 2012 beispielsweise auch zwei Integrationskonferenzen stattgefunden. Auch aufgrund der bereits ergriffenen Massnahmen stellen Rassendiskriminierung und Intoleranz derzeit kein offenkundiges Problem dar. Liechtenstein wird jedoch die bestehenden Massnahmen bei Bedarf überprüfen und falls notwendig ausweiten. Gesetzesmassnahmen werden derzeit nicht als notwendig erachtet.

58. Die Stärkung der gesetzlichen und administrativen Massnahmen zum Kampf gegen verschiedene Formen der Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit fortführen (Chile);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

59. Der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung entsprechend die Anstrengungen zur Begrenzung der Erscheinungsformen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit weiter verstärken (Spanien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

60. Ein nationales Gesetz verabschieden mit dem Ziel, die Empfehlung des CERD bezüglich der Abwesenheit einer Strafnorm, die Rassendiskriminierung explizit verbietet, umzusetzen (Frankreich);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung und betrachtet sie als bereits umgesetzt. Siehe Empfehlung 51.

61. Die Errungenschaften in Bezug auf die Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Sicherstellung der sozialen Wohlfahrt und die Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Rassismus und Extremismus festigen (Vietnam);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

62. Die wirksame Umsetzung des nationalen Aktionsplans gegen Rassismus sicherstellen und entschlossenere Massnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung jeglicher Erscheinungsformen von Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit ergreifen (Malaysia);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

63. Weitergehende Schritte zur Verbesserung der Integration von Personen, die verschiedenen Minderheitengruppen angehören, unternehmen und eine umfassende Strategie zur Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung der Prinzipien von Gleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgen (Norwegen);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

64. Weitere Methoden zur Förderung der stärkeren Vertretung von Angehörigen von Minderheitengruppen in der Regierung und im Parlament prüfen (Vereinigte Staaten von Amerika);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Derzeit gibt es in Liechtenstein keine nationalen Minderheiten im Sinne des europäischen Rahmenkommens zum Schutze nationaler Minderheiten, weshalb Liechtenstein zurzeit keinen Handlungsbedarf diesbezüglich sieht. Liechtenstein ist sich aber bewusst, dass Minderheiten im Laufe der Zeit durch starke Zuwanderung und durch Einbürgerung von Migranten entstehen können und wird die Entwicklung beobachten und bei Bedarf geeignete Massnahmen prüfen.

65. Hinsichtlich des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz die in Liechtenstein lebenden Immigranten den liechtensteinischen Staatsangehörigen gleichstellen (Slowakei);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**. Siehe Empfehlung 33.

66. Die lobenswerten Bemühungen zur Förderung des Verständnisses zwischen Staatsbürgern und ausländischen Einwohnern sowie die Bemühungen im Bereich der Erziehung zu ethnischer und religiöser Toleranz fortführen (Marokko);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

67. Weitere Schritte zur Verbesserung der Integration von Personen, die verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen angehören, einschliesslich Muslimen, in die Gesellschaft unternehmen (Malaysia);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

68. Weitere Schritte zur Verhütung aller Formen der Diskriminierung gegenüber Personen anderer ethnischer oder religiöser Abstammung, einschliesslich gegenüber Wanderarbeitnehmern und ihren Kindern, unternehmen (Thailand);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

69. Weiterhin untersuchen, wie die Integration von Migranten in die Gesellschaft weiter verbessert werden könnte, in der Absicht, für sie gleichen Zugang zu allen grundlegenden Sozialleistungen und gerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen (Philippinen);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

70. Die notwendigen Massnahmen ergreifen, um in der Bevölkerung das Bewusstsein gegen Homophobie zu stärken und allgemein umfassende öffentliche Bewusstseinsbildungskampagnen zugunsten der Nichtdiskriminierung hinsichtlich der sexueller Orientierung durchführen (Spanien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Die Volksabstimmung über die Einführung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Juni 2011 hat aufgezeigt, dass die grosse Mehrheit der stimmberechtigten Bevölkerung für die Probleme und Anliegen homosexueller Menschen sensibilisiert ist. 68.8 Prozent der Stimmberechtigten sprachen sich für dieses Gesetz aus. Nichtsdestotrotz ist sich die liechtensteinische Regierung bewusst, dass die Bewusstseinsbildung zu diesem Thema eine Langzeitaufgabe ist.

Gewalt gegen Frauen

71. Weiterhin daran arbeiten, Gewalt gegen Frauen in allen Sphären zu reduzieren und dabei die Empfehlungen, die zu diesem Thema im Rahmen der zweiten UPR gemacht wurden, in Erinnerung behalten (Nicaragua);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

72. Die Anstrengungen im Kampf gegen alle Arten der geschlechterspezifischen Gewalt verstärken und eine fortlaufende und permanente Strategie betreffend Erziehung und Bewusstseinsbildung in diesem Bereich verfolgen (Spanien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Menschenhandel

73. Die Anstrengungen gegen Menschenhandel verstärken und Programme, die Hilfe und Unterstützung für die Opfer bieten, stärken (Libyen);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Seit 2006 besteht in Liechtenstein ein Koordinierungsmechanismus zur Bekämpfung von Menschenhandel. Der sogenannte „Runder Tisch Menschenhandel“ bringt die relevanten Behörden (Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörde und Opferbetreuungseinrichtungen) zusammen und soll deren Zusammenarbeit in Bezug auf das Thema Menschenhandel sicherstellen und optimieren. Die Regierung hat sodann 2007 einen Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel genehmigt. Dieser definiert den Bearbeitungsprozess und das Zusammenspiel der zuständigen Stellen bei Fällen von Menschenhandel. Er stellt zudem sicher, dass Opfer von Menschenhandel eine Ruhe- und Bedenkzeit von 30 Tagen erhalten,

um die weiteren Schritte und eine allfällige Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu überdenken. Für die Dauer der Ermittlungen und den Strafprozess erhalten die Opfer eine befristete Aufenthaltsbewilligung. Unterkunft, Schutz, Unterstützung, medizinische und psychologische Betreuung und Rehabilitation sind ebenfalls sichergestellt. Für die Rückkehr in das Heimatland und die Reintegration ist eine Zusammenarbeit mit professionellen Organisationen vorgesehen. Liechtenstein wird weitere Massnahmen prüfen und in Erwägung ziehen, um Opfer von Menschenhandel zu identifizieren und deren Schutz sicherzustellen und um Menschenhandel zu verhindern.

74. Mechanismen zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel und zu deren Schutz schaffen (Slowenien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 73.

75. Es in Betracht ziehen, mehr Mechanismen zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel zu schaffen (Palästina);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 73.

76. Gezielte Massnahmen zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel ergreifen und ihnen Schutz und Rehabilitation bieten (Belarus);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 73.

77. Mechanismen zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel sowie Koordinierungsmechanismen etablieren und allen Opfern von Menschenhandel befristete Aufenthaltsbewilligungen, Schutz und Unterstützung gewährleisten (Republik Moldau);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung. Siehe Empfehlung 73.

78. Temporäre Unterkünfte bereitstellen, um die Sicherheit für Opfer von Menschenhandel zu gewährleisten und ärztliche Betreuung, Rehabilitation, Rückkehr und ein Reintegrationsprogramm anbieten (Thailand);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung und betrachtet sie als bereits umgesetzt. Siehe Empfehlung 73.

Recht auf Privatsphäre, Ehe und Familienleben

79. Barrieren betreffend den Prozess der Beantragung von Familienzusammenführungen abbauen (Slowakei);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**.

Die Familienzusammenführung ist in Liechtenstein an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins sind diese für EWR-/EFTA- und Schweizer Bürger weniger restriktiv als für Drittstaatenausländer. Die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Drittstaatenausländern sind aus der Sicht Liechtensteins verhältnismäßig und sachgerecht und stehen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen. Liechtenstein sieht deshalb keinen dringenden Handlungsbedarf.

Recht auf Gesundheit

80. Die Diskussionen zum rechtlichen Rahmen für den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch fortsetzen und in Betracht ziehen, in diesem Rahmen das Strafgesetzbuch abzuändern, um den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen (Schweiz);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Die Regierung plant, in der Legislaturperiode 2013 bis 2017 die Frage der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einer definitiven Entscheidung zuzuführen. Liechtenstein betont, dass mit der Annahme dieser Empfehlungen jedoch in keiner Weise das Ergebnis des politischen Entscheidungsprozesses vorweggenommen wird.

Asyl

81. Das Asylsystem an die sich entwickelnden internationalen Schutzbedürfnisse anpassen (Mexiko);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Liechtenstein ist durch den Beitritt zum Dublin-Abkommen in das europäische Asylsystem eingebunden. Erfolgen Anpassungen dieses Systems, übernimmt Liechtenstein diese. Das System Liechtensteins wird somit, in Koordination mit den anderen Dublin-Staaten, laufend den internationalen Entwicklungen angepasst.

82. Die zulässige Länge der Verwaltungsinhaftierung von Asylsuchenden reduzieren, insbesondere für Kinder (Brasilien);

Liechtenstein **lehnt** die Empfehlung **ab**.

Im Asylgesetz bzw. im Ausländergesetz ist die maximal mögliche Dauer von Verwaltungsinhaftierungen von Asylsuchenden genannt. Diese beträgt für erwachsene Personen sechs Monate. Im Falle von Minderjährigen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren beträgt die maximale Dauer drei Monate. Jüngere Personen dürfen nicht in Verwaltungshaft genommen werden. Die Länge der maximal möglichen Verwaltungsinhaftierung entspricht aus liechtensteinischer Sicht internationalen Standards und ist nicht übermässig lang. Liechtenstein ist sich jedoch der besonderen Verletzlichkeit von Kindern (im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention) bewusst und weist daraufhin, dass es in der Praxis möglichst vermieden wird, Minderjährige in Verwaltungshaft zu nehmen. Bisher ist es in der Praxis nie vorgekommen, dass Personen unter 18 Jahren in Verwaltungshaft genommen wurden. Deshalb sieht Liechtenstein diesbezüglich keinen dringenden Handlungsbedarf.

Recht auf Entwicklung

83. Die Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe fortsetzen (Algerien) / Das Engagement im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe weiterverfolgen (Vietnam);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

84. Weiterhin die notwendigen Massnahmen im Bereich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) ergreifen, um die in diesem Bereich übernommenen freiwilligen Verpflichtungen zu erreichen (Kuba);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.

Anderes

85. Zusammenarbeit und Reaktionsfähigkeit von Finanzinstituten in Bezug auf Ersuchen betreffend die Sicherstellung von aus anderen Staaten stammenden, illegal beschafften Geldern garantieren (Tunesien);

Liechtenstein **akzeptiert** die Empfehlung.